



Allgemeine Hinweise – zu beachten:

Private Grundstücke sollen häufig über eine Grundstückszufahrt mit der anliegenden öffentlichen Straße verbunden werden. Dafür muss die Gemeinde Schwülper als Eigentümerin und Straßenbaulastträger der Straße ihr Einverständnis erklären. Es handelt sich bei einer Grundstückszufahrt um eine Sondernutzung. Dabei spielt es keine Rolle, ob zwischen dem Anliegergrundstück und der Fahrbahn ein Geh- und Radweg liegt, oder ob die Fahrbahn direkt an das Grundstück angrenzt.

Für Zufahrten gilt der Grundsatz der Gemeinverträglichkeit, d.h. der Vereinbarkeit mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und den Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (siehe Niedersächsisches Straßengesetz „StrG“).

Dieser Grundsatz der Gemeinverträglichkeit wird durch § 10 StVO für das Einbiegen aus einem Grundstück in eine Straße konkretisiert. Danach hat sich ein Anlieger so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen wird. Darin inbegriffen ist die Verpflichtung, bei der Anlage von Zufahrten möglichst eine solche Breite zu wählen, bei der mit den geringsten Beeinträchtigungen des durchgehenden und des ruhenden Verkehrs zu rechnen ist.

Jeder Straßenanlieger hat grundsätzlich Anspruch auf **eine** Erschließung seines Grundstücks. Zufahrten zu Grundstücken haben jedoch Auswirkungen auf die übrigen Verkehrsteilnehmer und verschiedene andere Funktionen oder Nutzungen von Straßen:

- Jede Zufahrt erzeugt zusätzliche Konfliktpunkte mit dem fließenden Verkehr, woraus negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs resultieren.
- Es ergeben sich Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, die Bevorrechtigung und die Aufenthaltsqualität für Fußgänger. Jede Zufahrt verlängert den Bereich, in dem Fußgänger besonders gefährdet sind.
- Durch die Gemeinde sind Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum herzustellen. Dieses Angebot wird durch die Schaffung zusätzlicher oder unangemessen breiter Zufahrten verringert, da das Parken im Bereich von Zufahrten gem. StVO unzulässig ist.
- Im Bereich der Zufahrten wird der Gemeingebrauch der Straße eingeschränkt, da keine Anlage von Beleuchtung, Verkehrsschildern, Begrünung, Parkplätzen, Anlagen von Versorgungsträgern, Vorhalten von Aufstellflächen für z.B. Telekommunikations- oder Postsammelkästen etc. möglich ist bzw. diese versetzt werden müssen.
- Zufahrten beeinträchtigen den öffentlichen Straßenraum nicht nur in funktionaler, sondern auch in gestalterischer Sicht. Der Straßenraum verliert seine optische und funktionale Gliederung durch das Verschmelzen des öffentlichen Verkehrsraums mit den Vorflächen zu den Einstellplätzen.
- Werden Reparaturen an Leitungen erforderlich, ist der Bewegungsspielraum stark eingeschränkt und es sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Nach Abwägung der bei der Anlage von Zufahrten zusammen treffenden Konflikte hat jeder Straßenanlieger grundsätzlich Anspruch auf die Anlage von nur einer Zufahrt. Dabei ist fahrtechnisch eine Breite von max. 4,0 m ausreichend, um Wohngrundstücke zu erschließen.

Soll eine Zufahrt erstmalig erstellt, eine vorhandene Zufahrt verändert oder verlegt werden, so ist das Einverständnis der Gemeinde Schwülper **in jedem Fall vor Beginn der Bauarbeiten** einzuholen.

Die entstehenden Verwaltungskosten trägt der Antragssteller.

Die Gemeinde Schwülper erteilt Auflagen zur technischen Ausführung der Zufahrt. Auch über die Lage der Zufahrt wird unter verkehrlichen und gestalterischen Aspekten entschieden.

Fragen können im Vorfeld telefonisch/ in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung oder auch bei einem Ortstermin, soweit notwendig, besprochen werden.

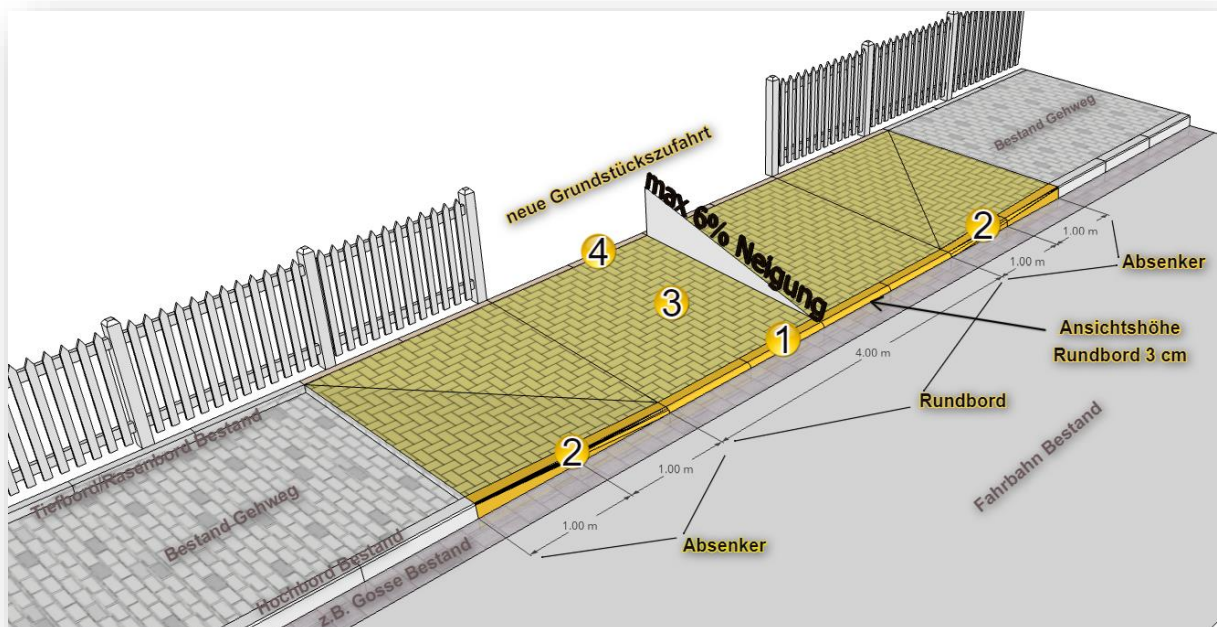


Kontakt: Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8a, 38179 Schwülper; Telefon 05303 50827 -70
Öffnungszeiten: Mo. 08.00-12.00 Uhr, Di. 08.00-12.00 Uhr, Do. 14.00 – 18:00 Uhr

Ausführungsvorgaben:

Regelfall: Eine neue Grundstückszufahrt im Bereich eines bestehenden Gehweges mit Anschluss an die öffentliche Straße über einen Hochbord und ggf. Gossenstein:

- Fahrbahnseitig: für den Bereich der Anliegerzufahrtabsenkung ist ein Rundbord (1) einzubauen und an jeder Seite über 2m Bordabsenker (2), Kombination aus 2 Bauteilen) an den bestehenden Hochbord (Ansicht im Regelfall 10 cm bis 12 cm im Bestand) anzuschließen. Die Anlauffläche (Ansicht) des Rundbordes soll 3 cm betragen.
- Der Gehweg erhält durch die Absenkung eine neue Querneigung. Diese darf nicht größer als 6 % sein (3). Bei Überschreitung der maximalen Querneigung ist die anliegerseitige Gehweghöhe im Bereich der Überfahrt inklusive bestehender Pflastereinfassung (z.B. Tief- oder Rasenbord (4)) mit abzusenken und der Höhenausgleich auf dem Anliegergrundstück fortzusetzen.
- Im Bereich der Absenkung ist ein neues Pflaster zu verwenden (siehe Materialvorgaben).
- Sollte im Bereich der neuen Zufahrt ein Straßenbeleuchtungsmast umgesetzt werden müssen, so ist dies im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für den Versatz trägt im Regelfall der Verursacher.
- Sollten für die Absenkung im öffentlichen Bereich der neuen Zufahrt Einbauten wie Absteller, Hydranten oder Kanalschachtdeckel abgesenkt oder umgebaut werden müssen, so ist dies mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen vor Beginn der Maßnahme abzustimmen. Die Abstimmung ist zu dokumentieren und der Gemeinde Schwülper vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.
- Die Zufahrtbreite ist im Regelfall max. 4,00 m.

*Skizze Regelfall*

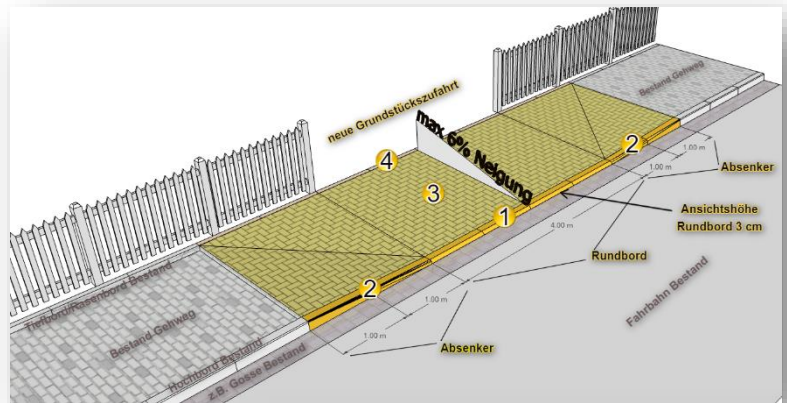
- Für andere örtliche Bedingungen als der Regelfall sind die Vorgaben in Anlehnung an den Regelfall mit der Gemeinde Schwülper zu Beginn der Planung der Zufahrt abzustimmen.



Technische Vorgaben:

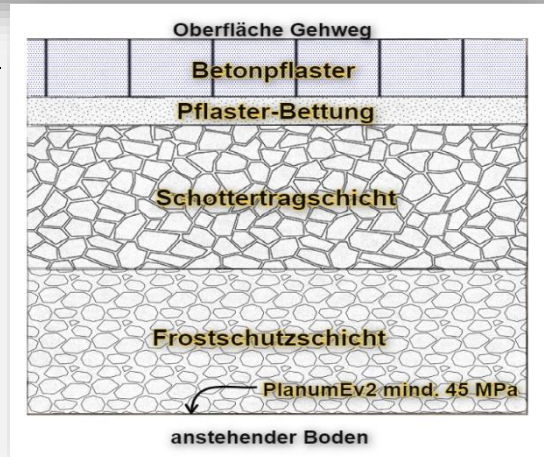
Regelfall Aufbau Gehweg im Bereich Absenkung (3):

Betonrechteckpflaster	8 cm
Pflasterbettung	4 cm
Schottertragschicht	20 cm
Frostschuttschicht	20 cm
Gesamtaufbau	52 cm



Im Bereich der äußeren Absenker kann der Aufbau auf Gehweg - standard reduziert und an den Bestand angepasst werden

Betonrechteckpflaster	8 cm
Pflasterbettung	4 cm
Schottertragschicht	15 cm
Frostschuttschicht	13 cm
Gesamtaufbau	40 cm



Materialvorgaben:

Pflaster und Bettung:

Pflastersteine aus Beton, DIN EN 1338, ungebundene Bauweise, Maße L/B 200/100 mm, Dicke 80 mm, max. Differenzen K, Witterungswiderstand D, Abriebwiderstand I, Kante abgeschrägt, Horizontal-/Vertikalschenkel bis 2 mm, im Ellbogenverband, Farbton grau. Baustoffgemisch für Fugen, Körnung 0/4 aus natürlichen gebrochenen Gesteinskörnungen (Brechsand-Splitt-Gemisch) einschlämmen, Fugenbreite 4 +/-1 mm; Bettung aus Baustoffgemisch Körnung 0/5, Kategorie UF5, aus natürlichen gebrochenen Gesteinskörnungen (Brechsand-Splitt-Gemisch), Dicke 4 +/-1 cm,

Schottertragschicht: aus Baustoffgemisch für Schottertragschicht, 0/32 Körnung; natürliche Gesteinskörnung, Brechkornmaterial, Schichtdicke mind. 15 cm; Einbau verdichtet, Verformungsmodul auf der Oberfläche mind. EV2 80 MPa

Frostschuttschicht: aus Baustoffgemisch für Frostschuttschicht, natürliche Gesteinskörnung, Brechkorn, Körnung 0/32, Schichtdicke mind. 13 cm (alternativ kann auch selbiges Schottertragschichtmaterial verwandt werden).

Rundbordstein* (1): Rundbordstein aus Beton, DIN EN 1340, Maße DIN 483, Form RB 15/22 R5, Farbton grau, Witterungswiderstand D, Abriebwiderstand I, Biegezugfestigkeit T, mit Fundament und einseitiger Rückenstütze aus Beton mit einer Zusammensetzung C 20/25 DIN EN 206 und DIN 1045-2, Bettungsdicke 20 cm, Breite der Rückenstütze 15 cm

Absenker* (2): Absenkerbordstein aus Beton, DIN EN 1340 und Ergänzung DIN 483; für 2m Absenkung von Hochbord auf Rundbord. Sonstige Spezifikationen wie Rundbordstein.

Tiefbordstein (4) (nur bei notwendiger Absenkung anliegerseitig): Bordstein aus Beton, DIN EN 1340, Maße DIN 483, Form TB 8/25 oder 8/30, mit Fundament und einseitiger Rückenstütze aus Beton mit einer Zusammensetzung C 20/25, Bettungsdicke 20 cm, Breite der Rückenstütze 10 cm.

Alternativ je nach Bestand:

Rasenbordstein (4) (nur bei notwendiger Absenkung anliegerseitig): Form EF 6/25 oder 6/30, sonstige Spezifikationen wie bei Tiefbordstein.

*= Dehnungsfugen alle 4-6 m